

Vorlage Nr.: 2023/105

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Landrat	16.10.2023

Wahl einer Kreisdirektorin bzw. eines Kreisdirektors

Beschlussvorschlag: Zum Kreisdirektor des Kreises Recklinghausen wird Herr _____ gewählt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 3 Kreisordnung NRW i. V. m. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen wird als allgemeine/r Vertreter/in des Landrats eine Kreisdirektorin / ein Kreisdirektor vom Kreistag gewählt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 beschlossen, dass die Stelle der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors gemäß § 47 Abs. 2, 4 KrO NRW in Verbindung mit § 71 Abs. 2 GO NRW ausgeschrieben wird.

Insgesamt stehen zwei formal geeignete Kandidaten für die Wahl zur Kreisdirektorin / zum Kreisdirektor zur Verfügung:

- A. Roland Butz
- B. Dominik Schad

Die persönliche Vorstellung der Bewerber erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 26.09.2023. Die Niederschrift der Kreisausschusssitzung sowie ein Besetzungsvermerk sind den Kreistagsmitgliedern am 27.09.2023 übersandt worden, damit diese sich vor dem Hintergrund des Art. 33 Abs. 2 GG ein eigenes Bild über die Qualifikation der Bewerber machen können.

Wahlverfahren:

Die Kreisdirektorin / Der Kreisdirektor wird gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 KrO NRW i.V.m. § 15 S. 1 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Wahl findet gemäß § 33 Absatz 2 S. 1 KrO NRW in öffentlicher Sitzung statt.



Klimpel
Landrat



Dr. Besemann-Schulte

Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 35 Absatz 2 KrO NRW.

Wahlen werden danach, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen (§ 35 Abs. 2 S. 1 KrO NRW).

Sofern ein Mitglied des Kreistages der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält neben den Namen der zur Auswahl stehenden Kandidaten die Möglichkeit, mit „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.

Die Bezirksregierung Münster und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen haben die Rechtsauffassung des Kreises Recklinghausen zu der Ausgestaltung der Stimmzettel bestätigt.

Sollte zum Zeitpunkt der Wahl nur ein Bewerber zur Auswahl stehen, würde der Stimmzettel neben den vorgenannten Möglichkeiten statt des Namens der Bewerber die Möglichkeit des „Ja“ enthalten.

Gewählt ist gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 KrO NRW die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen (§ 35 Abs. 2 S. 3 KrO NRW). Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet gemäß § 35 Abs. 2 S. 4 KrO NRW zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 35 Abs. 2 S. 5 KrO NRW). Bei Stimmengleichheit entscheidet gemäß § 35 Abs. 2 S. 6 KrO NRW das Los.